

## Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19

---

Sehr geehrte Reisende,

herzlich willkommen in Deutschland! Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise für Ihre Einreise:

- Wenn Sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind Sie – abgesehen von den unten genannten Ausnahmen – verpflichtet, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in ihre **eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft** zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (Quarantäne).
- Ein **Risikogebiet** ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend eine Liste der Risikogebiete unter dem Link: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>
- Die dargelegte Pflicht gilt auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Verstöße können als **Ordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro verfolgt werden.
- Sie sind ferner verpflichtet, Ihre **Aufenthaltsadresse** im Bundesgebiet gegenüber der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Dazu ist eine **Aussteigekarte** zu nutzen, sofern sie vom Beförderer ausgegeben wird. Die vollständig ausgefüllte Aussteigekarte ist beim Beförderer abzugeben. Bei Einreisen auf dem Luftweg von außerhalb des Schengen-Raums<sup>1</sup> werden die Aussteigekarten davon abweichend bei der Einreisekontrolle durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde eingesammelt, das ist in der Regel die Bundespolizei. Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Quarantäneverpflichtung; sie finden es im Internet unter: <https://tools.rki.de/plztool/>
- Wenn Sie sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind Sie nach Ihrer Einreise verpflichtet, auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle einen **Nachweis** über eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Anderenfalls haben Sie auf Anforderung eine solche **Testung zu dulden**.
- Sie können sich außerdem innerhalb von 10 Tagen nach Einreise aus einem Risikogebiet **kostenlos testen** lassen, auch wenn eine solche Anforderung nicht erfolgt. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Hotline der ärztlichen Terminservicestelle unter der Rufnummer 116 117.
- Für bestimmte Personengruppen gelten **Ausnahmen von der Quarantäne- und der Testpflicht** nach landesrechtlichen Regelungen. Dazu gehören u.a. Personen, die nur zur **Durchreise** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Ein **negatives Testergebnis** kann nach landesrechtlichen Regelungen zur Aufhebung der Quarantäne führen.
- Auch bei einem negativen Testergebnis sind Sie verpflichtet, unverzüglich das für Sie zuständige **Gesundheitsamt zu kontaktieren**, wenn bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Einreise **typische Symptome** (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten.

Ihr Bundesministerium für Gesundheit



Risikogebiete



Hygienehinweise

---

<sup>1</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.